



VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

Thermo-Clean Thüringen GmbH
Thermo-Clean Niedersachsen GmbH
Thermo-Clean Bayern GmbH
Thermo-Clean Baden-Württemberg GmbH

nachfolgend "Thermo-Clean" genannt

Art. 1 - GELTUNGSBEREICH

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass bei einer der Thermo-Clean in Auftrag gegebenen Bestellung die nachfolgend beschriebenen Bedingungen gelten, und Bestandteil aller späteren Bestellungen, die an uns gerichtet werden, darstellen. Die Parteien können nur durch gegenseitige und ausdrückliche schriftliche Vereinbarung von den nachfolgenden Bedingungen abweichen. Diese Bedingungen gelten nur zwischen den Parteien, ausschließlich jenen, die eventuell im Briefwechsel, auf Bestellscheinen, Rechnungen oder auf jeglichen anderen Dokumenten des Vertragspartners vorkommen.

Art. 2 - REKLAMATIONEN

Eventuelle Reklamationen müssen innerhalb von 8 Kalendertagen, nach Erhalt der Waren oder der gelieferten Leistungen, mittels eingeschriebenen Briefes an die jeweilige Niederlassung mit der gearbeitet wurde, mitgeteilt werden. Reklamationen bezüglich des Rechnungsinhaltes müssen auf dieselbe Art und Weise und innerhalb von 8 Kalendertagen nach deren Empfang übermittelt werden. Die reklamierten Waren müssen uns innerhalb von 24 Stunden nach der Meldung der Reklamation zur Verfügung gestellt werden, damit eine Untersuchung und Kontrolle durchgeführt werden kann. Die reklamierten Waren müssen sich in dem Zustand befinden, in dem sie durch Thermo-Clean geliefert wurden, ohne vom Kunden durchgeführte Änderungen, Reparaturen oder Behandlungen. Es wird angenommen, dass die Ware vom Kunden angenommen wurde, wenn sie sich nicht mehr in dem Zustand befindet, in dem sie von Thermo-Clean geliefert wurde. Die Rücksendung muss frachtfrei und nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung erfolgen.

Art. 3 - TRANSPORT UND VERSAND

Der Transport der Materialien des Kunden wird dem Kunden zusätzlich zum Reinigungsservice in Rechnung gestellt. Der zu fakturierende Betrag hängt von der Transportart, der Transportfrequenz, den zulässigen Zeiten, der Menge, der Art, den Abmessungen der zu transportierenden Materialien ab.

Alle, durch unsere Dienste transportierten Waren sind gemäß den CMR-Bedingungen versichert. Wenn die Ware extra versichert sein muss, muss dies vor Vertragsannahme kenntlich gemacht werden. Der Prämienbetrag hierfür beträgt 0,0588 % des versicherten Wertes pro Fahrt (eine Wegstrecke) mit einem Minimum von € 102,40 pro Fahrt. Dieser Prämienbetrag wird um € 35,- durch entsprechenden Verwaltungsaufwand erhöht.

Der Kunde muss jederzeit eine geeignete und solide Verpackung für seine Waren vorsehen. Eine Haftung von Thermo-Clean für Beschädigungen der Waren, wegen nicht geeigneter Verpackung ist ausgeschlossen. Entsorgungskosten auf Grund unzureichender Verpackung trägt der Kunde. Die Verpackung muss den jeweils aktuellen Umweltauflagen standhalten.

Das Laden und Entladen der Waren beim Kunden erfolgt in jedem Fall auf dessen Verantwortung, selbst dann, wenn der Transport unter der Verwaltung von Thermo-Clean geschieht.

Falls Streckentransporte vereinbart wurden, sind die Preise nur gültig für Transporte, die auf unserer Wegstrecke liegen und verstehen sich einschl. der Be- und Entladearbeiten unseres LKW's (max. 30 Min.). Zusätzliche Stunden oder Wartezeiten werden fakturiert.

Art. 4 - LIEFERTERMIN

Der Ablauf einer vereinbarten Lieferzeit, löst eine getroffene Vereinbarung nicht auf. Die Auflösung ist nur nach vorhergehender schriftlicher Mahnung mit Bekanntgabe eines letzten Lieferdatums möglich, welches nicht kürzer als 6 Wochen in der Zukunft liegen darf. Der Verzug fester Lieferfristen kann niemals Anlass zur Forderung eines Schadenersatzes in welcher Form auch immer, geben. Wenn Waren innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe unserer Fertigstellung nicht vom Kunden abgeholt werden, werden diese von Thermo-Clean auf Kosten des Kunden zurückgesandt.

Art. 5 - PREISE

Alle Preisangaben sind für Thermo-Clean bis spätestens 8 Tage nach ihrem Ausstellungsdatum bindend. Es sei denn, die Parteien vereinbaren in schriftlicher Form etwas Anderes. Eine Annahme nach diesem Datum, löst keine Verpflichtung der Thermo-Clean aus. Die Preisangaben der Thermo-Clean basieren auf den während des Angebots- oder Vertragsdatums geltenden Löhnen, Lohnkosten, Sozial- oder Verwaltungsgebühren, Frachten, Versicherungsprämien, Energiekosten, Rohstoffpreisen, Materialkosten, Zubehöerteilen, Wechselkursen, Umweltkosten, Kosten für Abfallentsorgung und alle andere Kosten. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren erhöht werden, werden diese Vertragspreise in jedem Fall entsprechend und ohne Vorankündigung erhöht.

Bei Preisangeboten werden alle Preise auf Basis der Angaben des Kunden hinsichtlich der Mengen, des Verschmutzungsgrades, der Art der Verschmutzung, des verwendeten Substrats, sowie Abmaßen usw. kalkuliert.



VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

Eine Abweichung der erhaltenen Daten hinsichtlich des tatsächlich gelieferten Materials, führt automatisch zu einer internen Blockierung der Materialien und zugleich, zu einer erneuten Preisangabe.

Zollsätze, Umsatzsteuer und andere bestehende oder zukünftige Steuern gehen stets zu Lasten des Kunden.

Jede Änderung der genannten Gebühren oder Steuern zwischen dem Annahmedatum einer Bestellung und deren Rechnungslegung gehen zu Lasten oder zugunsten des Kunden.

Verwaltungsgebühren

Die Bestellnummer eines Auftrages, soll spätestens am Ende des Monats in denen die Arbeiten ausgeführt wurden, bei uns eingegangen sein, mit Ausnahme von Reinigungen auf Nachberechnungsbasis. Hier erwarten wir die Bestellnummer innerhalb von 3 Werktagen, nach der Nachberechnung. Weil eine verspätete Übermittlung der Bestellnummer zusätzliche Verwaltungskosten verursacht, sind wir gezwungen, Ihnen hierfür € 75,- zu berechnen.

Falls Rechnungen in Webportalen oder über ein Factoring-Unternehmen eingetragen werden müssen, werden dadurch zusätzliche Verwaltungskosten verursacht. Wir sind daher gezwungen, Ihnen hierfür € 50,- pro Rechnung zu berechnen.

Minimum-Bestellbetrag und Zuschläge

Die minimale Auftragssumme beträgt € 80,- (exklusive Transport). Dies beinhaltet, dass wir Ihnen € 80,- in Rechnung stellen, falls der Betrag für die Reinigung des Auftrages weniger als € 80,- beträgt.

In den folgenden Fällen verrechnen wir einen Zuschlag (außer bei anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen):

Umschreibung Zuschlag	Reinigung	Wärmebehandlung
Bei einer dringenden* Bearbeitung der Waren	25%	25%
Bearbeitung an einem Samstag	50%	50%
Bearbeitung an einem Sonn- oder Feiertag	100%	100%
Bei einer extremen Lackverschmutzung** (Schichtstärken zwischen 4 und 9 mm)	50%	Nicht zutreffend
Bei einer sehr extremen Lackverschmutzung** (Schichtstärken mehr als 10 mm)	100%	Nicht zutreffend
Reservierungsgebühren berechnet auf der Grundlage des angebotenen Betrags***	25%	25%

*Dringend bedeutet, schneller als die normale Bearbeitungszeit der laufenden Vereinbarungen.

**Für Fehllackierung, siehe unterstehende Zuschläge.

***Reservierungsgebühren werden berechnet, wenn Thermo-Clean durch Zutun des Kunden die vorreservierte Installationskapazität stornieren oder verschieben muss.

Zuschläge für Alu-Profile und Fehllackierung:	test
Schichtdicke ab 150 Mikron	40%
Schichtdicke ab 250 Mikron	80%
Epoxidlacke und sehr alte Lackschichte	Nachberechnung mit mindestens +100%
Länge < 4000 mm	10%
Kurze & lange Profile zusammen in 1 Box	15%
Beizen Platten	15%
Zusammengesetzte Profile (Rahmen, Winkel...)	auf Anfrage

Art. 6 - BEHÄLTER

Falls Thermo-Clean den Kunden Behälter für die Reinigung und den Transport des Materiales zur Verfügung stellt, haftet der Kunde für alle Schäden, falls die Behälter beim Kunden auf dem Gelände beschädigt werden. Sorgt der Kunde für seinen eigenen Transport, dann haftet er auch für eventuelle Schäden an den Behältern während des Transports.

Gegebenenfalls soll der Kunde seine Materialien in den vorgenannten Behältern zum Entlacken/Reinigen zur Verfügung stellen. Können diese aufgrund von Umständen nicht verwendet werden, dann soll der Kunde die Materialien zur Entlackung/Reinigung in Metallbehältern oder -boxen (vorzugsweise Europalettengröße) liefern, die sofort in unsere Anlagen gestellt werden können. Ist aufgrund einer fehlerhaften Verpackung ein zusätzliches Handling durch Thermo-Clean erforderlich, dann werden die Umladekosten pro Stunde weiterberechnet.

Gegenstände zum Entlacken/Reinigen müssen bei thermischer Entlackung/Reinigung korrekt gestapelt sein. Das Stapelsystem ist auf Anfrage erhältlich. Mehraufwand durch Umpacken usw. wird immer weiterberechnet.

Die Behälter verbleiben immer im Eigentum von Thermo-Clean. Sollte der Kunde oder der Lieferant die Zusammenarbeit kündigen, wird Thermo-Clean alle Behälter unmittelbar nach Beendigung der Zusammenarbeit im ursprünglichen Zustand zurückbekommen. Alle notwendigen Reparaturen sowie die Erneuerung der eventuellen verloren gegangenen Behälter werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Art. 7 - RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGEN

Thermo-Clean ist berechtigt, die ausgeführten Arbeiten nach Maßgabe der Lieferungen zu fakturieren. Dies gilt auch dann, wenn diese Lieferungen nur teilweise erfolgt sind. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle Rechnungen in bar und ohne Abzug an Thermo-Clean zahlbar; Verrechnung ist daher gestattet. Gerät der Kunde mit der Bezahlung in Verzug, werden Zinsen fällig. Verzug tritt mit Fälligkeit der Bezahlung ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Eine Verwaltungsgebühr von € 40,- wird ab der ersten Mahnung berechnet. Darüber hinaus werden im Falle des Verzugs mit einer Zahlung alle nicht fälligen Rechnungen unverzüglich fällig und zahlbar.



VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen und Zinssätze für Verzug. Thermo-Clean behält sich das Recht vor, in vorgenanntem Fall, die weitere Bearbeitung von anderen Bestellungen auszusetzen, oder zu stornieren.

Art. 8 - ZURÜCKBEHALTUNG VON LEISTUNGEN

Thermo-Clean ist berechtigt, seine Leistung zurück zu behalten, solange der Kunde keine Verpflichtungen aus dieser oder einer anderen Vereinbarung erfüllt.

Art. 9 - UNTERNEHMENSPFANDRECHT

Für die Forderungen aus diesem Vertrag und aus allen anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen, hat Thermo-Clean ein Pfandrecht an allen beweglichen Sachen des Kunden, die in unserem Besitz sind.

Art. 10 - HAFTUNG UND GARANTIE

Der Kunde ist über die von Thermo-Clean angewendeten Prozesse und Abläufe informiert, wie unter anderem umschrieben im Artikel 14, und wird Thermo-Clean über alle relevanten technischen Daten und der Verschmutzung der von ihm angebotenen Waren informieren. Thermo-Clean haftet nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Verpflichtung des Kunden zur Bereitstellung der vorgenannten Informationen verursacht werden. Der Kunde befreit Thermo-Clean von jeglicher Haftung gegenüber Dritten, z.B. für Umweltschäden, Personenschäden und andere Schadensformen, die aus der Verletzung der vorgenannten Informationspflicht durch den Kunden entstehen.

Thermo-Clean haftet unbeschadet dieser Bestimmungen in jedem Fall nur für Schäden, die unmittelbar durch die Behandlung durch Thermo-Clean entstehen, und daher nicht für Folgeschäden oder Schäden, die z.B. durch Diebstahl durch Dritte entstehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Dasselbe gilt bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bezüglich derer die Haftung von Thermo-Clean nicht eingeschränkt ist.

Soweit Thermo-Clean haftbar gemacht werden könnte, ist diese Haftung auf den Rechnungsbetrag beschränkt, den Thermo-Clean für den Auftrag, aus dem sich der Schaden ergibt, in Rechnung stellen durfte; und dies bis zu einem Höchstbetrag von € 25.000,-. Dem Kunden ist jederzeit der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist, ebenso wie Thermo-Clean der Nachweis gestattet ist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Art. 11 - RECHTSFÄHIGKEIT UND RECHTSWAHL

Im Falle von Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte am Sitz der jeweils handelnden Niederlassung von Thermo-Clean zuständig. Es gilt deutsches Recht.

Art. 12 - INDEXIERUNG DER REINIGUNGSPREISE

Unsere Reinigungspreise werden kalenderjährlich mittels einer festen Indexierungsformel angepasst. Diese Anpassungen werden jeweils am 1. Januar durchgeführt. Die neuen Indizes werden immer in der ersten Hälfte des Monats November verglichen. Angesichts der Tatsache, dass sich unsere Kosten aus 50% Arbeitskraft, 10% Energie und 40% Gesamtkosten zusammensetzen, haben wir uns für eine Formel entschieden, die alle diese Elemente enthält:

$$(P0 * (50\%(AR1/AR0) + 10\%(EN1/EN0) + 40\%(REST1/REST0))) = Pneu$$

Erklärung Abkürzungen Formel:

Arbeit = AR

Energie = EN

Restliche Kosten = REST

Kostpreis = P

AR0 = Vorjahr*

EN0 = Vorjahr *

REST0 = Vorjahr*

P0 = heutige Preise

AR1 = heutiges Jahr

EN1 = heutiges Jahr

REST1 = heutiges Jahr

*Das Vorjahr ist immer das Jahr vor dem Jahr, in dem die Dienstleistungen erbracht wurden.

Wir beziehen uns auf folgende Daten:

Arbeitskosten: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Arbeitskosten/kaki112.html>

Kolumne Index der Bruttoverdienste

Energiekosten: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data?operation=previous&levelindex=1&step=1&titel=Ergebnis&levelid=1574926899388&acceptscookies=false>

Kolumne 04: Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe

Restliches Teil: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreisindex-12Kategorien.html>

Kolumne Verbraucherpreisindex

insgesamt1

Art. 13 - INDEXIERUNG DER TRANSPORTPREISE

Unsere Transportpreise werden nach dem Transportindex angeglichen. Notwendige Anpassungen werden zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und zum 1. Oktober durchgeführt und basieren jeweils auf dem Index des vorangegangenen Monats. Bei Differenzen von + oder - 1% werden wir unsere Transportpreise angleichen. Information – Index:

https://www.bgl-ev.de/web/der_bgl/informationen/branchenkostenentwicklung.htm?v=2#form



VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

Art. 14 - BESONDERE BEDINGUNGEN

Allgemein

Schäden durch Einfressung, filliforme Korrosion und andere Beschädigungen, verursacht durch die jahrelange Anwendung dieser Teile, können wir mit unseren Verfahren nicht entfernen und somit können diese nicht als eine Beschädigung durch Entlackung/Reinigung angesehen werden. Rostaufweisende Bestandteile, werden nach der Reinigung und Nachbehandlung noch stets Unebenheiten an der Oberfläche aufweisen.

Gestrahletes Material gibt immer noch schwarze Rückstände ab, wenn es von Hand oder mit einem Tuch gerieben wird.

Dies ist normal, da Stahl der gestrahlt wurde aufgrund des darin enthaltenen vorhandene Kohlenstoffs schwarz wird.

Strahlmittel kann sich in den Fugen und in engen Kantungen, oder an allgemein schwer zugänglichen Stellen der zu bearbeitenden Teile absetzen. Dies kann nicht verhindert werden, und wenn dies unerwünscht ist, sollte eine andere Nachbehandlung gewählt werden.

Wir liefern unsere Waren mit der vereinbarten Qualität, dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Qualität immer gleichbleibend ist, dies ist nur in begrenztem Umfang möglich und unterliegt auch Witterungseinflüssen und der Art der Lagerung. Wenn die Materialien aufgrund verspäteter Abholung oder Inbetriebnahme und / oder falscher Lagerung nicht mehr die gewünschte Qualität haben, können sie natürlich erneut behandelt werden. Selbstverständlich fallen dafür zusätzliche Kosten an.

Wenn ein Code mit höherer Qualität anstelle des Codes gewünscht wird, der gemäß dem Angebot oder den gegenseitigen Vereinbarungen gültig ist, kann dies gegen zusätzliche Kosten organisiert werden. Bitte beachten Sie: Ein Qualitätscode 1 kann nicht für alle Materialien garantiert werden, da Bereiche schwer zu erreichen sind und andere Umstände mit dem zu bearbeitenden Teil verbunden sind. Unsere Experten beraten Sie gerne über die Möglichkeiten.

Falls Thermo-Clean bestimmte Teile von/auf das zu reinigende Maschinenteil montieren/demontieren soll, haftet Thermo-Clean nicht für eventuelle Beschädigungen an dem Maschinenteil und die zu montierenden und/oder zu demontierenden Teilen oder für eventuelle daraus erwachsende Folgeschäden. Die Haftung für Folgeschäden ist nicht beschränkt in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, sowie bei Verletzungen des Lebens, der Körpers und der Gesundheit.

Für unverpacktes oder lose angeliefertes Material, in einer nicht für den Reinigungsprozess geeigneten Verpackung, werden Umladekosten (pro Stunde) berechnet.

Art der Verschmutzung

Die chemische und thermische Reinigung erfolgt in speziellen und aufwändigen Anlagen und sehr teuren chemischen Produkten. Jeder Kunde ist verpflichtet, die Art der Verschmutzung und das Vorhandensein von speziellen und/oder ungewöhnlichen chemischen Stoffen in den Lacken, oder auf/in den Materialien an Thermo-Clean zu melden. Wenn der Kunde sich nicht an diese Meldepflicht hält, gehen eventuelle Umweltschäden und/oder jede Verschmutzung oder Beschädigung von unter anderem den Reinigungsprodukten, den Entlackungsanlagen, den LKWs, den Gebäuden der Thermo-Clean und/oder Schaden an Teilen von Dritten verursacht, zu Lasten des Kunden. Thermo-Clean kann, neben für den direkten Schaden, den Kunden auch für mögliche Folgeschäden aufkommen lassen. Thermo-Clean kann beim Vorhandensein aggressiver Verschmutzungen, für Beschädigung/Anfressung der Güter des Kunden, niemals verantwortlich gemacht werden.

Thermische Bearbeitung

Die thermische Reinigung erfolgt bei Temperaturen bis zu maximal 450°C. Geschlossene Bestandteile können durch internen Druckaufbau explodieren, und müssen zur Vorsorge immer mit einer Öffnung versehen sein. Schäden an den zu reinigenden Materialien oder an unseren Anlagen, die durch Druckaufbau in den zu reinigenden Bestandteilen erfolgt ist, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde soll auch alle thermischen Öle aus den zu reinigenden Teilen entfernen.

Es ist möglich, dass sich (perforierte) Platten, dünne Bleche und Gitter während der thermischen Reinigung verformen. Das gleiche ist bei freiwerdenden Schweiß- oder Umformspannungen im Material möglich. Thermo-Clean kann die Verantwortung hierfür nicht übernehmen.

Rostfreier Stahl verfärbt sich bei einer thermischen Behandlung. Verzinktes Material wird durch die thermische und die normale chemische Behandlung angegriffen. Um Anfressung/Beschädigung der Zinkschicht zu verhindern, braucht Thermo-Clean im Voraus die Information, ob diese Schicht beibehalten werden soll. Der Kunde soll die Zinkschichten nach der thermischen Entlackung vollständig entfernen bevor eine neue Zinkschicht oder Coating aufgebracht wird. Selbst bei der Entlackungsmethode, bei der die Zinkschicht erhalten bleiben soll, gibt es einen möglichen Angriff dieser Schicht. Die Qualität der Schicht bestimmt, inwieweit diese angegriffen wird. Die entlackten Teile sind für die verschiedenen Oxidations- und Verschmutzungsformen sehr anfällig und sollen, um Qualitätsprobleme zu vermeiden, nach der Entlackung schnellstmöglich wieder belackt werden. Thermo-Clean kann niemals für Oberflächenprobleme nach einer zu langen Lagerung haftbar gemacht werden.

Chemische Behandlung

Die zu behandelnden Materialien müssen bei chemischer Entlackung/Nachbehandlung mit ausreichenden Entlüftungs- und Ablauföffnungen versehen sein. Diese Öffnungen müssen ausreichend groß sein, um das Auslaufen zu gewährleisten, um das Material spülen zu können, und um zu verhindern, dass Produktrückstände zurückbleiben. Thermo-Clean trägt keine Verantwortung für Qualitätsprobleme infolge von unzureichenden und/oder zu kleinen Öffnungen/ Bohrungen.



VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

Nach der chemischen Entlackung ist es unvermeidlich, dass Chemiereste zwischen zusammengehefteten Platten und in Hohlräumen zurückbleiben. Diese können zu Lackproblemen führen und erfordern die notwendige Vorbereitung. Ein kurzer Aufenthalt des Materiales im Ofen, ist oft eine probate Lösung. Dieses soll zuerst vom Kunden getestet werden, bevor neuer Lack aufgetragen wird. Thermo-Clean kann nicht haftbar gemacht werden für eventuelle Lack- oder Rostprobleme, die aus diesen Chemieresten entstehen.

Wenn der Kunde bei der Bestellung angibt, dass Aluminiumprofile von Thermo-Clean nur gebeizt werden müssen, dann werden diese nicht passiviert. Die Profile sollen folglich schnellstmöglich wieder in Behandlung genommen werden. Außerdem ist die Beizung nur leicht oberflächlich. Der Rest der Konversionsschicht wird nicht kontrolliert.

Da wir im Tauchverfahren entlacken und wärmegeämmte (ausgeschäumte) Profile nicht verschlossen werden können, weisen wir darauf hin, dass der Schaumstoffkern mit der Entlackungschemie durchtränkt wird, und wir somit keine Gewährleistung für die Entlackung der ausgeschäumten Profile, bzw. auf den Schaumstoffkern, übernehmen können.

Weil die Profile nach der Entlackung nicht mehr durch den Lack geschützt sind, werden sie von uns durch Verpackungsmaterialien geschützt. Infolgedessen nehmen sie mehr Platz im Behälter ein als zuvor. Der Behälter soll daher nur zu 80% befüllt werden. Der Kunde achtet darauf, dass max. 2 Behälter gestapelt werden können.

Karosserien und -Teile

Schäden durch Einfressung, filiforme Korrosion und andere Beschädigungen, verursacht durch die jahrelange Anwendung dieser Teile, können wir mit unseren Verfahren nicht entfernen und somit können diese nicht als eine Beschädigung durch Entlackung/Reinigung angesehen werden.

Die Karosserie wird für ca. 8 Stunden im Ofen bei 430°C in einem niedrigen O² Umfeld behandelt. Hierdurch verschwelt alle Verschmutzung (Lack, Unterbodenschutz (u.a. Bitumen), PU usw.) und es bleibt nur noch ein Ascherückstand übrig (ca. 5 % des ursprünglichen Verschmutzungsvolumens).

Diese Rückstände werden teilweise mittels Druckluft entfernt. Die Karosserie und/oder -Teile sind nicht lackierbereit, aber falls erforderlich, kann das Material im Anschluss geschweißt werden.

Türen, Motorhaube usw. können in geschlossenem Zustand an der Karosserie bleiben. Kleinteile sollten vorzugsweise mit Stahldraht zusammen gebunden in die Karosserie gelegt werden.

Wichtig ist, die Temperatur zu berücksichtigen. Material, das nicht bis zu 430°C hitzebeständig ist, wird verglühen oder beschädigt werden (z.B. Alu-Teile wie Nietbolzen, Identifikationsschilder, Verkabelung usw.).

Auch sollte man Ascherückstände von PVC Mastix oder Kitt vor dem Lackieren gründlich entfernen, weil diese hygroskopisch sein und später in Lackfehler resultieren können (u.a. rund um die Fenster).

Nach der chemischen Behandlung ist es unvermeidlich, dass Chemiereste zwischen zusammengehefteten Platten und in Hohlräumen zurückbleiben. Diese können zu Lackproblemen führen und erfordern die notwendige Vorbereitung. Ein kurzer Aufenthalt des Materiales im Ofen, ist oft eine probate Lösung. Dieses soll zuerst vom Kunden getestet werden, bevor neuer Lack aufgetragen wird. Thermo-Clean kann nicht haftbar gemacht werden für eventuelle Lack- oder Rostprobleme, die aus diesen Chemieresten entstehen.

Für die kathodische Tauchlackierung müssen die Karosserie-/Karosserieteile von allen nichtmetallischen Teilen befreit werden und müssen frei von organischen Beschichtungen, Rost und Resten des Strahlmittels sein. Die Materialien sollten schnellstmöglich nach der Entlackung weiterbearbeitet werden, z.B. notwendige Reparaturarbeiten. Damit kein Flugrost entstehen kann sind alle Teile unbedingt trocken zu lagern, auch für den Transport zur KTL-Beschichtung müssen alle Teile unbedingt gegen Nässe geschützt werden.

Art.15 - INFORMATION

Der Kunde erklärt, dass er alle gewünschten und nützlichen Informationen über diese Vereinbarung und deren Ausführung angefordert und erhalten hat.

Art.16 - SCHUTZ DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Gruppe Thermo-Clean legt großen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten. Der Kunde wird in diesem Zusammenhang gebeten, die Datenschutzerklärung einzusehen, die unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://www.thermoclean.com/de/uber-uns/datenschutzerklarung/>.

Art. 17 - GEHEIMHALTUNG

Dieses Abkommen und alle Informationen, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, oder von denen sie vor oder während der Durchführung des Abkommens Kenntnis haben, unabhängig von ihrem Beförderer, gelten als streng vertraulich (die "vertraulichen Informationen").

Jede der Vertragsparteien wird von ihren Geheimhaltungspflichten in Bezug auf Informationen entbunden, die i) vor der Bekanntmachung durch die andere Vertragspartei im Besitz dieser Vertragspartei waren, ohne dass diese Partei direkt oder indirekt das Ergebnis der unbefugten Weitergabe dieser Informationen durch einen Dritten war; ii) zum Zeitpunkt der Annahme der Vereinbarung öffentlich zugänglich sind, oder nach diesem Zeitpunkt öffentlich zugänglich wären, ohne dass der Grund darin liegt, dass die Vertragspartei ihren Geheimhaltungspflichten aus dem Abkommen nicht nachkommt; iii) von dieser Vertragspartei unabhängig entwickelt worden sind oder iv) deren Offenlegung gesetzlich oder von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist.



VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

Jede Vertragspartei verpflichtet sich ausdrücklich und bedingungslos, die Bestimmungen dieser Vereinbarung und die vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten und/oder von der sie erhalten hat und/oder die sie im Rahmen der Vereinbarung erhalten hat und/oder haben wird, ohne vorherige und schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht weiterzugeben.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich daher, dass weder sie selbst noch ihre Mitarbeiter, Beauftragte, Subunternehmer und Rechtsberater, für die sie verantwortlich ist, die Bedingungen der Vereinbarung oder vertrauliche Informationen an dritte Personen und in irgendeiner Form weitergeben und sie nicht für persönliche Zwecke und/oder außerhalb der Gesellschaftserfüllung ausbeuten, es sei denn, dies liegt auf Anordnung des Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Justizbehörde vor.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich ferner, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um diese Vertraulichkeit zu wahren, als ob es sich um ihre eigenen Informationen handelt, und insbesondere den Parteien, die diese Liste nicht einschränken wollen: (a) die Bedingungen der Vereinbarung und vertrauliche Informationen nur an Arbeitnehmer, Bevollmächtigte, Berater oder Subunternehmer weiterzugeben, die sie im Rahmen der Durchführung dieser Partnerschaft benötigen; kumulativ (b) die materielle, physische und Softwaresicherheit vertraulicher Informationen durch die Aufbewahrung an sicheren Orten zu gewährleisten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen für die Dauer des Abkommens und für zwei (2) Jahre nach seiner Laufzeit zu erfüllen, unabhängig vom Kündigungsgrund.

Art. 18 - KOMMERZIELLE REFERENZ

Der Kunde ermächtigt Thermo-Clean, den Namen und das Logo des Kunden im Rahmen ihrer eigenen Werbung für die verschiedenen Marketingmaterialien und -Medien von Thermo-Clean zu erwähnen und zu verwenden.